



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699  
DVR: 0000019

GZ 651.093/0-V/2/96

An den  
Herrn  
Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 W i e n

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Fruhmann	4275	N-1-1995 (Ltg.-342/A-1/29-1995) 14. November 1995

**Betrifft:** Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen  
Landtages vom 14. Dezember 1995, mit dem das NÖ  
Naturschutzgesetz geändert wird

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 30. Jänner 1996 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG nicht zuzustimmen, sondern die für einen Einspruch zur Verfügung stehende Frist von acht Wochen ungenützt verstreichen zu lassen.

Die Bundesregierung ist dabei von folgenden Überlegungen ausgegangen:

Der vorliegende Gesetzesbeschluß steht in einem engen Zusammenhang mit dem Niederösterreichischen Nationalparkgesetz. Wegen der in diesem Gesetz vorgesehenen finanziellen Implikationen für den Bund, denen keine entsprechenden Einflußmöglichkeiten des Bundes gegenüberstehen, werden finanzielle Interessen des Bundes wesentlich beeinträchtigt.

30. Jänner 1996  
Für den Bundeskanzler:  
SCHICK  
Amt der NÖ Landesregierung  
Poststelle

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

12. FEB. 1996

Bearbeiter

Stempel  
Beilagen

21244